



An die Eltern und Erziehungsberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler

Tel.: 07431 - 5 30 28
Fax: 07431 - 5 30 29

Albstadt, zum Schuljahresbeginn

Grundlegende Informationen des Kultusministeriums zum Sportunterricht

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir bitten Sie folgende (Sicherheits-)Aspekte für den Sportunterricht zu beachten. Wenngleich die Informationen durch die Sportlehrkraft ebenfalls an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben werden, sollten Sie mit ihrem Kind die für sie wichtigen Punkte besprechen.

Allgemeines:

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Schulbesuchsverordnung ist jede Schülerin und jeder Schüler „*verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.*“

Entsprechend § 85 Abs.1 des Schulgesetzes haben Erziehungsberechtigte ihre Kinder so auszustatten, dass sie am Sportunterricht in angemessener Weise teilnehmen können. Für das Tragen von Kleidung und Schmuck lassen sich daher folgende Vorgaben ableiten (s. auch <https://zsl-bw.de/,Lde/Startseite/uebergreifendes/ratgeber-schulsport> (dort unter „Die richtige Sportausstattung“)).

Kleidung:

Bitte geben Sie Ihrem Kind funktionelle, witterungsangepasste Sportkleidung (T-Shirt und Hose, Socken), Sportschuhe (Hallenschuhe, keine Freizeitschuhe!) mit. Nach dem Sport sollte Ihr Kind die Kleidung – wenn möglich – wechseln.

Nach dem Schwimmen sollte es sich gut abtrocknen, die Haare föhnen und warm anziehen (dazu gehört im Winter auch eine warme Kopfbedeckung).

Sofern Schülerinnen und Schüler sich weigern in geeigneter Kleidung zum Sportunterricht zu erscheinen, kann die Schulleitung angemessene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz ergreifen.

Kann die Schülerin/der Schüler aufgrund von fehlender oder ungeeigneter Kleidung nicht am Sportunterricht teilnehmen, kann bei einzelnen Leistungsfeststellungen jeweils die Einzelnote "ungenügend" wegen Leistungsverweigerung erteilt werden.

Wertgegenstände:

Wer nicht für den Unterricht notwendige Wertgegenstände mit in die Schule bringt, handelt auf eigene Gefahr. Für Wertgegenstände und Kleidung in der Umkleidekabine wird keine Haftung übernommen. Bitte sehen Sie davon ab, dass Ihr Kind wertvollen Schmuck oder wertvolle elektronische Geräte mitbringt. Aus schulorganisatorischen Gründen (z.B. Doppelbelegung / überschneidende Belegung von Umkleiden, Zugang zu Toiletten) können die Umkleiden eventuell nicht (dauerhaft) abgeschlossen werden.

Mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch beziehungsweise Unterricht dienen, können vor dem Sportunterricht in ein von der Schule bereitgestelltes Behältnis abgelegt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind nicht verpflichtet, diese Möglichkeit zu nutzen.

Dieses Behältnis wird in der Sporthalle beziehungsweise auf der Sportanlage so platziert, dass die Schülerinnen und Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können. Ein Haftungsanspruch gegenüber der Lehrkraft ist daraus nicht abzuleiten. Die Schule (Land Baden-Württemberg) und der Sachkostenträger (Kommune) übernehmen für beschädigte oder verloren gegangene Wertgegenstände keine Haftung.

Schmuck, Piercing und Fingernägel

Das Tragen von Uhren, Schmuck und langen Fingernägeln kann im Sport zu Verletzungen führen, deshalb müssen aufgrund des hohen Verletzungsrisikos diese im Sportunterricht grundsätzlich abgelegt werden. Schmuckstücke, die sich nicht ablegen lassen, können mit einem geeigneten Klebeband (z.B. Tape, Leukoplast) abgeklebt werden, so dass weder die Schülerin/der Schüler selbst, noch andere gefährdet werden. Das geeignete Klebeband hat die Schülerin bzw. der Schüler selbst mitzubringen.

Unabhängig hiervon kann und muss die verantwortliche Lehrkraft anhand der konkreten Unterrichtssituation entscheiden, ob das Abkleben ausreichend ist, um Verletzungen zu vermeiden. Falls die Teilnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers ohne Gefährdung für die Mitschüler bzw. der eigenen Person nicht möglich ist, kann die Schülerin bzw. der Schüler an den entsprechenden Unterrichtsinhalten nicht teilnehmen.

Die dadurch nicht erbrachten Leistungen können von der Sportlehrkraft als Teilleistungsverweigerung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

In einem solchen Fall müssen Sie als Erziehungsberechtigte entscheiden, ob die gefährdenden Schmuckstücke entfernt werden oder entsprechende Nachteile bei der Bewertung in Kauf genommen werden.

Die „*Stellungnahme von Kultusministerium Baden-Württemberg und Unfallkasse Baden-Württemberg zu Gelfingernägeln und lange Fingernägel im Sportunterricht*“ ist auf unserer Homepage unter www.GymnasiumEbingen.de/Unterricht/Sport einsehbar.

Brille:

Wenn Ihr Kind im Sportunterricht eine Brille benötigt, ist es empfehlenswert, eine Sportbrille mit Kunststoffgläsern und einem geeigneten Gestell zu tragen.

Befreiung vom Sportunterricht:

Wenn Ihr Kind stark erkältet oder krank ist, können Sie mit einer formlosen „Entschuldigung“ die Befreiung Ihres Kindes von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht beantragen. Grundsätzlich besteht jedoch Anwesenheitspflicht, sofern Ihr Kind am sonstigen Unterricht teilnimmt. Die Sportlehrkraft kann je nach Einzelfall das Kind von der Anwesenheitspflicht entbinden. Für eine länger andauernde Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht ist ein ärztliches Attest notwendig, es sei denn, die Gründe sind offenkundig (z.B. ein Gipsbein).

Im konkreten Fall steht Ihnen die Sportlehrkraft beratend zur Seite, damit der Freude und der körperlichen Ertüchtigung im Sportunterricht in Zukunft nichts im Wege steht.

Mit freundlichen Grüßen



Oberstudiendirektor Dr. Schenk,
Schulleiter



Studiendirektorin Kantimm,
Fachberaterin am RP / Fachverantwortliche Sport